

die Rede sein. Er hätte ja den Betrag auch sonst verwenden oder unfruchtbar in der Casse liegen lassen können.

Ad III. Liberius übernahm die Stipendien mit der ausdrücklichen Erklärung, er wolle nur dafür sorgen, daß die heiligen Messen gelesen werden; und nach Möglichkeit werde er dem Wunsche der Christiana entsprechend sie selbst celebrieren. Damit war diese einverstanden. In dieser Erklärung ist wohl auch enthalten, daß sich Liberius auch bezüglich der Zeit nicht binden wollte. Das Wiener Provinzial-Concil bestimmt Tit. III. cap. V. Missas plures, quam ab eo (sacerdote) intra bimestre persolvi possint, non suscipiat, nisi offerens dilationi expresse consentiat. Uebrigens gilt hier auch der Grundsatz: volenti non fit injuria.

Darum hat Liberius nicht gefehlt, selbst auch dann nicht, wenn er in dieser Zeit auch andere Stipendien annahm und persolvierte. Auch läßt der Wunsch der Christiana, wonach die heiligen Messen von einem bestimmten Priester celebriert werden sollen, erkennen, daß sie auf einer möglichst raschen Persolvierung nicht besteht. Hätte sie dies gewollt, so würde sie die Stipendien nicht einem Priester gegeben, sondern sie unter mehrere vertheilt haben; auch kann sie vernünftigerweise nicht verlangen, daß der mit ihrem besonderen Vertrauen bedachte Priester nur ihr allein diene.

Sollte Christiana gefährlich erkranken, dann ist es wohl angezeigt, daß die noch übrigen Intentionen bald persolviert werden, weil ja die Stipendienggeberin durch diese heilige Messen unter anderm besonders eine glückselige Sterbestunde erlangen will.

Linz.

Spiritual Rupert Buchmair.

XV. (Vom Kauf auf „Abruf“.) Wie die Montagsbeilage des Wiener „Vaterland“, die „Wirtschafts-politischen Blätter“ vom 30. November 1896 erzählen, wurde kürzlich bei einem Mehlagenten ein größeres Quantum Mehl bestellt, und zwar, wie allgemein üblich, „auf Abruf“. Auf Wunsch des Bäckers wurde jedoch eine Zeit, innerhalb welcher der Abruf erfolgen sollte, nicht vereinbart, was der Mehlagent auch unterschriftlich acceptierte. Nun erhielt eines Tages der Bäcker vom Müller die Mittheilung, er habe das bestellte Mehl innerhalb einer vom Müller festgesetzten Frist zu beziehen, ansonst werde dasselbe auf dessen Gefahr und Kosten in ein Lagerhaus gebracht und so zu seiner Verfügung gestellt werden. Der Bäcker erwiderte, er sei an keine Frist gebunden, vielmehr vertragsmäßig berechtigt, nach eigenem Belieben das Mehl abzurufen, und verwies den Müller auf den Rechtsweg.

Diesen Streitfall benützte die „Allgemeine Bäcker- und Conditoren-Zeitung“ in Stuttgart, um ihn vom Rechtsstandpunkte aus folgendermaßen zu lösen:

1. Wenn zwischen dem Bäcker einerseits und dem Mehlagenten oder Müller anderseits vereinbart wurde, daß Mehl „auf Abruf“ des Bäckers, und

zwar innerhalb der und der Zeit zu liefern sei, so ist es ganz selbstverständlich, daß der Bäcker zu jeder Zeit ein irbeliebiges Quantum des bestellten Mehles abrufen kann, den ganzen bestellten Posten innerhalb der vereinbarten Zeit aber auch abrufen muß. Der Müller ist daher verpflichtet, nach Bedarf des Bäckers zu liefern; er ist aber auch berechtigt, falls der Bäcker das bestellte Mehl innerhalb der vereinbarten Zeit nicht abgerufen hat, diesem daselbe nach Ablauf dieser Zeit einfach zuzuschicken oder zur Verfügung zu stellen.

2. Ganz anders verhält es sich jedoch dann, wenn eine Zeit, innerhalb welcher der Abruf zu erfolgen habe, nicht vereinbart wurde, mit andern Worten, wenn darüber nichts bestimmt wurde, bis wann der Bäcker das Mehl unbedingt abzurufen hat. Der Bäcker ist in diesem letzteren Falle, wenn also beim Mehlhandel nur „auf Abruf“ vereinbart wurde, an gar keine Zeit gebunden; er ist nicht verpflichtet, etwa innerhalb dreier Monate u. s. w. das Mehl abzurufen, sondern er kann abrufen, wann er will, also zum Beispiel erst in zehn, zwanzig oder dreißig Jahren, oder aber auch gar nicht. Es ist hier ganz in das Belieben des Bäckers gestellt, ob er überhaupt abrufen, das heißt, kaufen will oder nicht. Der andere Theil kann hingegen rein gar nichts machen, er kann den Bäcker zur Abnahme des Mehles in keiner Weise zwingen; denn dieser sagt einfach: erst wann es mir beliebt, rufe ich ab, so ist es vereinbart. Und gerade dadurch, daß ein solcher Handel den Bäcker in keiner Weise verpflichtet, das Mehl zu beziehen, kann derselbe nicht als Käufer betrachtet werden, und folgt daraus, daß bei einem derartigen Handel ein rechtsgiltiger Kaufvertrag überhaupt nicht vorliegt.

Vom moraltheologischen Standpunkte aus muß die Lösung 1 als richtig anerkannt werden. Bezüglich der Lösung 2 unterscheiden wir aber also: Entweder hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit allein oder überdies die Erfüllung selbst seiner Willkür vorbehalten. Im ersteren Falle muß man (laut § 904 des österr. allg. bürgerl. Gesetzes) die Erfüllungszeit vom Richter nach Billigkeit festsetzen lassen; im letzteren Falle entsteht überhaupt keine wahre Verbindlichkeit.¹⁾

Lehnt daher der Bäcker die Zeitbestimmung des Richters ab, so ist klar, daß er sich gar keine Verbindlichkeit auflegen wollte. Ein oneroser Vertrag, wie der Kauf es sein muß, kam nicht zustande; aber für die voraussichtlichen Folgen solcher Handlungsweise bleibt der Bäcker verantwortlich — vor dem Gewissen und vor dem Richter.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

XVI. (Sind wahrheitswidrige Angaben der Parteien zu Matriken-Einschreibungen Fälschung öffentlicher Urkunden?) F. G., der seine Ehegattin Agnes böswillig verlassen und mit einer Concubine Namens Olga ein uneheliches Kind erzeugt hat, gab bei der Taufe dieses Kindes auf die an ihn gerichtete Frage des den Taufact vollziehenden Pfarrers, wo er getraut worden sei, die Antwort, daß dies in R. geschehen sei; versicherte aber den Umstand, daß er nicht mit der Mutter des Kindes, sondern mit Agnes getraut wurde. Durch dieses Verschweigen wurde die Irreführung über das zwischen ihm und seiner Concubine Olga bestehende Verhältnis und in weiterer Folge die unrichtige Ein-

¹⁾ Cf. Stubenrauch, Commentar zu § 904.